

# **Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK)**

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf Artikel 42a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994<sup>1</sup> über  
die Krankenversicherung (KVG),  
*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Grundsatz**

### **Art. 1**

Die Versicherer müssen jeder nach Artikel 3 KVG versicherten Person eine Versichertenkarte ausstellen.

## **2. Abschnitt: Technische Anforderungen**

### **Art. 2**

Die Versichertenkarte muss einen Mikroprozessor enthalten, der folgende Anwendungen unterstützt:

- a. Bearbeitung von Personendaten;
- b. Überprüfen der Berechtigung für den Datenzugriff;
- c. Sperren von Daten mit einer persönlichen Geheimnummer (PIN-Code);
- d. Generierung einer Autorisierungsnummer;
- e. weitere Anwendungen für kantonale Modellversuche.

## **3. Abschnitt: Daten für die Rechnungstellung**

### **Art. 3**           Aufgedruckte Daten

<sup>1</sup> Auf der Versichertenkarte müssen folgende Daten aufgedruckt sein:

- a. Name und Vorname der versicherten Person;

SR .....

<sup>1</sup> SR 832.10

- b. Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV);
- c. Geburtsdatum der versicherten Person;
- d. Geschlecht der versicherten Person;
- e. Name und Kennnummer des Versicherers (BAG-Nummer);
- f. Kennnummer der Versichertenkarte;
- g. Ablaufdatum der Versichertenkarte.

<sup>2</sup> Die Kennnummer der Versichertenkarte muss identisch sein mit der Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte.

<sup>3</sup> Auf der Rückseite der Versichertenkarte können zusätzlich die Daten der Europäischen Krankenversicherungskarte aufgedruckt sein.

<sup>4</sup> Das Eidgenössische Departement des Inneren (Departement) legt die Anforderungen an die grafische Gestaltung fest.

#### **Art. 4** Elektronische Daten

<sup>1</sup> Auf der Versichertenkarte müssen die Daten nach Artikel 3 Absatz 1 elektronisch abgespeichert sein.

<sup>2</sup> Der Versicherer kann zusätzlich folgende Angaben elektronisch auf der Versichertenkarte abspeichern:

- a. Wohnadresse der versicherten Person;
- b. besondere Versicherungsformen nach Artikel 62 KVG;
- c. Angabe, ob die Unfaldeckung nach Artikel 8 KVG sistiert ist;
- d. Angaben über Zusatzversicherungen, sofern die versicherte Person damit einverstanden ist;
- e. Daten der Europäischen Krankenversicherungskarte.

#### **Art. 5** Verifizierung der Versichertennummer der AHV

<sup>1</sup> Vor der Ausstellung der Versichertenkarte verifiziert der Versicherer die Versichertennummer der AHV bei der zuständigen Stelle und veranlasst nötigenfalls deren Zuweisung.

<sup>2</sup> Der Versicherer muss die für die Verwendung der richtigen Versichertennummer in Artikel 50g des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>2</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vorgesehenen sichernden Massnahmen treffen.

<sup>2</sup> SR 831.10

#### 4. Abschnitt: Daten nach Artikel 42a Absatz 4 KVG

##### Art. 6 Umfang der Daten

<sup>1</sup> Der Leistungserbringer kann folgende Daten in elektronischer Form auf der Versichertenkarte abspeichern, sofern die versicherte Person damit einverstanden ist:

- a. Blutgruppen und Transfusionsdaten;
- b. Immunisierungsdaten;
- c. Allergien;
- d. Krankheiten;
- e. in medizinisch begründeten Fällen einen zusätzlichen Eintrag;
- f. Verordnung von Arzneimitteln oder Code, der den Zugang zur Verordnung ermöglicht;
- g. Medikation;
- h. eine oder mehrere Kontaktadressen für den Notfall;
- i. Hinweis auf bestehende Patientenverfügungen.

<sup>2</sup> Der Leistungserbringer muss die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a–f mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003<sup>3</sup> über die elektronische Signatur beruht.

<sup>3</sup> Der Leistungserbringer ist nicht verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 aufzunehmen. Die Kosten dieser Dienstleistung werden nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen.

##### Art. 7 Zugriff auf die Daten nach Artikel 6

<sup>1</sup> Zugriff auf die Daten nach Artikel 6 haben die Leistungserbringer nach dem Anhang.

<sup>2</sup> Sie dürfen die Daten nach Artikel 6 nur mit Einwilligung der versicherten Person bearbeiten. Der Umfang der Bearbeitung richtet sich nach dem Anhang.

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann die Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a–g mit einem PIN-Code sperren. Sie kann nicht zur Offenlegung der Daten verpflichtet werden.

<sup>4</sup> Ist es für die Versorgung im Notfall erforderlich und kann die versicherte Person ihre Einwilligung nicht erteilen, so darf der Leistungserbringer ohne Einwilligung der versicherten Person auf die Daten nach Artikel 6 zugreifen.

<sup>3</sup> SR 943.03

**Art. 8** Authentifizierung des Leistungserbringers

Der Zugriff auf die Daten nach Artikel 6 darf nur in Verbindung mit einem elektronischen Leistungserbringernachweis erfolgen, der eine sichere Authentifizierung ermöglicht.

**5. Abschnitt: Rechte und Pflichten****Art. 9** Rechte des Versicherers

<sup>1</sup> Das Eigentum an der Versichertenkarte bleibt beim Versicherer, der sie ausgestellt hat.

<sup>2</sup> Der Versicherer kann die Gültigkeit der Versichertenkarte befristen.

**Art. 10** Informationspflicht des Versicherers

Bei Abgabe der Versichertenkarte muss der Versicherer die versicherte Person schriftlich, ausführlich und verständlich über die ihr zustehenden Rechte und Pflichten informieren. Diese Information muss insbesondere umfassen:

- a. die Pflicht zur Verwendung der Karte beim Bezug von Leistungen;
- b. das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht bezüglich der auf der Versichertenkarte enthaltenen Daten;
- c. die Aufklärung darüber, wer berechtigt ist, Daten von der Versichertenkarte abzurufen und zu welchen Zwecken diese bearbeitet werden;
- d. den Hinweis, die Daten nach Artikel 6 vor der Rückgabe der Versichertenkarte an den Versicherer löschen zu lassen.

**Art. 11** Pflichten des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer, der Daten nach Artikel 6 auf der Versichertenkarte abspeichert, ist verpflichtet, die versicherte Person über ihre Rechte aufzuklären. Diese Information muss insbesondere umfassen:

- a. das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht bezüglich dieser Daten;
- b. die Aufklärung darüber, wer diese Daten zu welchen Zwecken bearbeiten kann;
- c. den Hinweis auf die Möglichkeit, diese Daten mittels PIN-Code zu sperren sowie die Vor- und Nachteile einer solchen Sperrung;
- d. den Hinweis, die Daten nach Artikel 6 vor Rückgabe der Versichertenkarte an den Versicherer löschen zu lassen.

**Art. 12** Pflichten der versicherten Person

<sup>1</sup> Die versicherte Person muss die Versichertenkarte dem Leistungserbringer beim Bezug von Leistungen vorweisen.

<sup>2</sup> Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss die versicherte Person die Versichertenkarte dem Versicherer auf Verlangen zurückgeben.

**6. Abschnitt: Rechnungstellung****Art. 13** Überprüfung des Versicherungsverhältnisses

<sup>1</sup> Während der Dauer des Leistungsbezuges muss der Leistungserbringer die Aktualität des Versicherungsverhältnisses mindestens einmal pro Semester überprüfen. Er nimmt die Überprüfung über eine Abfrage der Daten auf der Versichertenkarte oder über eine Abfrage im Online-Verfahren vor.

<sup>2</sup> Bei der Überprüfung des Versicherungsverhältnisses wird eine Autorisierungsnummer erstellt, welche der Leistungserbringer auf der Rechnung anbringen muss. Das Departement legt die Komponenten der Autorisierungsnummer fest.

**Art. 14** Online-Verfahren

<sup>1</sup> Bei der Abfrage im Online-Verfahren muss der Versicherer dem Leistungserbringer folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- a. Angaben darüber, ob ein Versicherungsverhältnis besteht;
- b. Daten nach Artikel 3 Absatz 1.

<sup>2</sup> Bei der Abfrage im Online-Verfahren kann der Versicherer dem Leistungserbringer zusätzlich die Informationen nach Artikel 4 Absatz 2 zur Verfügung stellen.

<sup>3</sup> Der Zugang zum Online-Verfahren muss unter Mitwirkung der Versichertenkarte erfolgen.

<sup>4</sup> Ist die Versichertenkarte beim Bezug von Leistungen nicht verfügbar, kann der Zugang zum Online-Verfahren auch ohne Versichertenkarte erfolgen.

<sup>5</sup> Der Versicherer und der Leistungserbringer müssen durch angemessene technische Vorkehrungen eine sichere Datenübermittlung gewährleisten.

**7. Abschnitt: Kantonale Modellversuche****Art. 15**

<sup>1</sup> Im Rahmen von kantonalen Modellversuchen im Gesundheitsbereich ist die erweiterte Nutzung der Versichertenkarte über den Zweck von Artikel 42a Absatz 2 KVG und über die Nutzungsmöglichkeiten nach Artikel 42a Absatz 4 KVG hinaus mög-

lich, sofern dies in einem kantonalen Gesetz vorgesehen ist. Die Funktion der Versichertenkarte nach Artikel 42a Absätze 1–3 KVG muss gewährleistet bleiben.

<sup>2</sup> Das kantonale Gesetz muss:

- a. den Rahmen und den Zweck des Versuchs festlegen;
- b. eine zeitliche Befristung des Versuchs festlegen;
- c. das zuständige kantonale Organ bezeichnen;
- d. die Freiwilligkeit der Teilnahme der Versicherten und Leistungserbringer gewährleisten;
- e. die im Rahmen des Versuchs bearbeiteten Personendaten festlegen;
- f. die Zugriffsrechte auf Personendaten regeln.

<sup>3</sup> Der Modellversuch ist durch eine Evaluation des Kantons zu begleiten. Der Kanton erstattet dem Bundesamt für Gesundheit über den Modellversuch Bericht.

## 8. Abschnitt: Technische Standards

### Art. 16

Das Departement legt die technischen Anforderungen an die Versichertenkarte und an das Online-Verfahren fest.

## 9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Juni 1995<sup>4</sup> über die Krankenversicherung (KVV) wird wie folgt geändert:

*Art. 59 Abs. 1 Bst. d, e, f*

Die Leistungserbringer haben in ihren Rechnungen folgende Angaben zu machen:

- d. Kennnummer der Versichertenkarte nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung vom ...<sup>5</sup> über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK);
- e. Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>6</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
- f. Autorisierungsnummer nach Artikel 13 Absatz 2 VVK.

<sup>4</sup> SR 832.102

<sup>5</sup> ...

<sup>6</sup> SR 831.10

**Art. 18** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Versicherer müssen die Versichertenkarte unter Einbezug der Anforderungen nach den Artikeln 1–4 bis 1. Januar 2008 ausstellen.

<sup>2</sup> Die Versicherer müssen das Online-Verfahren nach Artikel 14 bis 1. Juli 2008 einrichten.

<sup>3</sup> Die Versicherer und die Leistungserbringer müssen die sichere Datenübermittlung nach Artikel 14 Absatz 5 ab 1. Juli 2008 gewährleisten.

**Art. 19** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 5 Absatz 2 tritt zusammen mit der Änderung des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006<sup>7</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung («Neue AHV-Versichertennummer») in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>7</sup> BBl 2006 501

**Zugriff auf die Daten nach Artikel 6**

Datengruppen nach Artikel 6 Absatz 1	Blutgruppen- und Transfusionsdaten (Art. 6 Abs. 1 Bst. a)	Immunisierungsdaten (Art. 6 Abs. 1 Bst. b)	Allergien (Art. 6 Abs. 1 Bst. c)	Krankheiten (Art. 6 Abs. 1 Bst. d)	Zusätzlicher Eintrag in med. begründeten Fällen (Art. 6 Abs. 1 Bst. e)	Verordnung von Arzneimitteln (Art. 6 Abs. 1 Bst. f)	Medikation (Art. 6 Abs. 1 Bst. g)	Kontaktadressen für den Notfall (Art. 6 Abs. 1 Bst. h)	Hinweis auf best. Patientenverfügungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. i)
Sperrung mittels PIN-Code möglich	X	X	X	X	X	X	X		
Qualifizierte e-Signatur nötig	X	X	X	X	X	X			
Ärzte und Ärztinnen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen
Apotheker und Apothekerinnen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen
Zahnärzte und Zahnärztinnen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen
Chiropraktoren und Chiropraktorinnen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen
Hebammen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen

Datengruppen nach Artikel 6 Absatz 1	Blutgruppen- und Transfusionsdaten (Art. 6 Abs. 1 Bst. a)	Immunisierungsdaten (Art. 6 Abs. 1 Bst. b)	Allergien (Art. 6 Abs. 1 Bst. c)	Krankheiten (Art. 6 Abs. 1 Bst. d)	Zusätzlicher Eintrag in med. begründeten Fällen (Art. 6 Abs. 1 Bst. e)	Verordnung von Arzneimitteln (Art. 6 Abs. 1 Bst. f)	Medikation (Art. 6 Abs. 1 Bst. g)	Kontaktadressen für den Notfall (Art. 6 Abs. 1 Bst. h)	Hinweis auf best. Patientenvorfälle (Art. 6 Abs. 1 Bst. i)
Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen
Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen
Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen
Logopäden und Logopädinnen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen
Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen	Lesen Schreiben Löschen	Lesen Schreiben Löschen